

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg  
Herrn Steinbinder  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Naturschutzbehörde

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

**Ansprechpartner**

**Frau Passow**  
Telefon 03871 722 - 6870  
Fax 03871 722 - 77 - 6870  
E-Mail ilka.passow@kreis-lup.de

**Frau Rambow**  
Telefon 03871 722 - 6812  
Fax 03871 722 - 77 - 6812  
E-Mail mareike.rambow@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
WEG 13/18 Parum	Ludwigslust	C 318	30.11.2020

**AZ: StALU WM-51-4686-5712.0.1.6.2.V**

**Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 1 WEA am Standort Parum  
hier: Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen, sowie vorläufige Stellungnahme  
der unteren Naturschutzbehörde**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 1 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m,  
1x Typ Nordex N163/TCS164 – 5,7 MW, NH 164 m gemäß Nr. 1.6.2. des  
Anhangs der 4. BImSchV  
Antragsteller: ENERKRAFT GmbH  
Anlagenstandort: 19073 Parum, Gemarkung Parum; Flur 2; Flurstücke 59 und 60

Sehr geehrter Herr Steinbinder,

nach einer ersten Prüfung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen

- LBP zum Windenergieprojekt Wittendörp erstellt von OECOS GmbH mit Stand vom 26.02.2020
- Nachtrag zum LBP zum Windenergieprojekt Wittendörp erstellt von OECOS GmbH mit Stand vom 02.07.2020
- Anlage 1a und 1b zum LBP Wittendörp erstellt von OECOS GmbH (Bestand und Planung Ost und West mit Stand vom 16.01.2020, Kompensationsmaßnahmenplan mit Stand vom 30.06.2020)
- AFB erstellt von DNP Die Naturschutzplaner GmbH mit Stand vom 13.12.2019
- Nachweis Datenabfrage LUNG M-V mit Stand vom 08.08.2018
- Anlage 1 bis 3 zum AFB (Brutvogelreviere, Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten 2018 und Rastvogel-Bestände 2014/15) erstellt von DNP Die Naturschutzplaner mit Stand von Dezember 2019
- Antrag auf Ausnahme gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V mit Stand vom 30.03.2020
- Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG mit Stand vom 30.03.2020

**SITZ PARCHIM** | Putlitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | [www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de)

**Dienstgebäude Ludwigslust** | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

**Rechnungsadresse** | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst ... | Postfach 12 63 | 19362 Parchim | E-Mail: [rechnung@kreis-lup.de](mailto:rechnung@kreis-lup.de)

**Bankverbindung** | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

**Öffnungszeiten** | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 – 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 – 13.00 und 14.00 – 18.00 Uhr | Mi geschlossen

**Ausnahme:** Bürgerbüro Parchim, Hagenow, Ludwigslust, Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde (Standort Schwerin) – Mi 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet

**Ihre Behördennummer 115** | Mo - Fr 8 - 18 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

- UVP-Bericht zum Windenergieprojekt Wittendörp erstellt von OECOS GmbH mit Stand vom 01.04.2020

sind die Antragsunterlagen **noch nicht vollständig und zu ergänzen.**

- 1 Die Ergebnisse der Horstkartierung und der Brutvogelkartierung, bzw. die Lage der Horste und Brutreviere der zu berücksichtigender Vogelarten sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (UNB) vorzugsweise als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben. Diese Daten sollten der UNB gesondert übergeben werden, so dass diese sensiblen Daten nicht direkt in den Antragsunterlagen enthalten sind.
- 2 Möglichst sind zudem die geplanten WKA-Standorte der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzugsweise als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben.
- 3 Die im AFB aufgeführte Planunterlage „Endbericht zur Rot- und Schwarzmilankartierung im Untersuchungsgebiet zum geplanten WP Wittendörp in den Gemeinden Wittendörp/Dümmer im Jahr 2018 (DZIEWIATY & BERNADY 2018)“ ist der UNB einzureichen.
- 4 Eine Untersuchung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umliegenden Natura-2000-Gebiete hat nicht stattgefunden mit der Begründung, dass EU-Vogelschutzgebiete in mind. 5 km liegen. Der Untersuchungsraum greift zu kurz. Der Radius im Falle der Vogelschutzgebiete ist auf ca. 7 km zu erweitern. Sofern in den Vogelschutzgebieten Seeadler, Schreiadler oder Schwarzstorch als Zielarten mit Brutplatz genannt sind, so liegt der Untersuchungsbereich, entsprechend der AAB-WEA Wind, bei 6 bzw. 7 km. Im Falle des Vorkommens dieser Zielarten in den Vogelschutzgebieten, ist eine Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten vorzunehmen.  
Auch ist zu untersuchen, ob der geplante Windpark als Barriere zwischen Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) wirkt und den Austausch von Zielarten bzw. die Vernetzung der Schutzgebiete unterbricht.
- 5 Zur effizienten Bearbeitung sind die Antragsunterlagen in digitaler Form (PDF-Form) einzureichen.

Über die Nachforderungen der Vollständigkeitsprüfung hinaus, bestehen erhebliche naturschutzrechtliche Nachforderungen zu den eingereichten Unterlagen über die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA im WEG 13/18 am Standort Parum. Die UNB weist darauf hin, keine vollständige Prüfung der Antragsunterlagen durchgeführt werden kann. Auf der Grundlage der derzeit bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorliegenden Unterlagen kann keine Beurteilung des Vorhabens erfolgen. Die eingereichten Unterlagen sind nicht abschließend prüfbar.

**Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist das Vorhaben über die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA im WEG 13/18 auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse nicht genehmigungsfähig.**

## **-Nachforderung und Begründung-**

### **Artenschutz**

Gemäß AFB fanden von März 2014 bis April 2015 (Die Naturschutzplaner GmbH), sowie von März bis Juni 2018 (dziewiaty + bernardy) faunistische Erfassungen statt<sup>1</sup>. Die UNB weist darauf hin, dass Daten faunistischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von drei bis fünf Jahren als aktuell angesehen werden können, sofern sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert haben. In begründeten Einzelfällen können auch ökologische Daten mit einem Alter von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich als gültig angesehen werden. Hier ist die Voraussetzung, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist<sup>2</sup>. Dieser Nachweis ist in einem solchem Einzelfall zu bringen und zu erläutern. In dem hier in Rede stehenden Antrag ist mindestens diese Begründung zu bringen.

Bezüglich der angewandten Methodik, der Anzahl und Zeitraum der Erfassungen wurden im Jahr 2014 im Zeitraum vom 14. März bis 11. Juni 2014 3 Tag- sowie 3 Nacht- bzw. Dämmerungserfassungen durchgeführt, wobei die letzte Tagbegehung am 08.05.2014 stattfand<sup>3</sup>. Gemäß der AAB-WEA Teil Vögel sind in einem Radius von 200 m um die geplanten Standorte, die Zuwegungen, Kranstellflächen usw. alle potenziell betroffenen Vogelarten zu erfassen (Methodik nach Südbeck et al. 2005). Diese Kartierungen können mit der Erfassung der Eingriffsregelung kombiniert werden. Dazu sind die Angaben der HZE 2018 zu berücksichtigen<sup>4</sup>. Gemäß der HZE 2018 ist für die Gruppe der Brutvögel eine Revierkartierung nach den Angaben von Südbeck et al. 2005 durchzuführen (März bis Juli, Mindestanzahl von 6 Tagbegehungen und 2 Nacht- bzw. Dämmerungsbegehungen). Rahmenbedingungen gemäß Südbeck et al. 2005: 6 bis 10 Termine, inklusive den Nachterfassungen, verteilt auf die Monate März bis Juli, mit einer Hauptverteilung der Begehungen auf den Zeitraum April bis Juni. Wird, wie in dem hier vorliegenden Fall, von diesen Methodenstandards abgewichen, bspw. aufgrund der örtlichen Strukturen, ist nachvollziehbar zu begründen, warum die Abweichung in den Erfassungen von den empfohlenen Standardmethoden/ Mindestanforderungen naturschutzfachlich geeignet sind<sup>5</sup>. Diese Begründung wäre in den hier in Rede stehenden Antragsunterlagen zu integrieren. Die UNB empfiehlt aus den oben genannten Gründen eine aktualisierte vollständige Brutvogelerfassung gemäß der AAB-WEA Teil Vögel, unter Berücksichtigung der HZE 2018 durchzuführen. Dabei sind unmittelbar an der Grenze des Untersuchungsraumes befindliche Biotopstrukturen, insbesondere Gehölz- und Gewässerbiotope in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

Bei der Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Groß- und Greifvögel sind bei den hier planungsrelevanten Arten die Zeiträume der Nachwirkdauer des Horstschatzes zu berücksichtigen. Die Daten planungsrelevanter Arten bei den schlaggefährdeten Arten (Horsterfassungen) dürfen daher nicht älter als 3 Jahre sein<sup>6</sup>, da diese Tiere häufig mehrere Wechselhorste anlegen und die Reviere wechseln. Die Horsterfassung aus dem Frühjahr 2014 stuft die UNB bezüglich ihrer Eignung als Datengrundlage als veraltet ein. Auch der Untersuchungsradius von 1 km<sup>7</sup> entspricht nicht den aktuell zu berücksichtigenden Anforderungen gemäß der AAB-WEA Teil Vögel. Die Einreichung der Daten aus 2014 ist als zusätzliche

<sup>1</sup> AFB Windenergieanlage Wittendörp erstellt von DNP Die Naturschutzplaner mit Stand vom 13.12.2019, u.a. S.13.

<sup>2</sup> Lau in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage (2016), § 44 Rn. 6

<sup>3</sup> AFB Windenergieanlage Wittendörp erstellt von DNP Die Naturschutzplaner mit Stand vom 13.12.2019, S. 15

<sup>4</sup> Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg –Vorpommern (HzE) Neufassung 2018, Tab. 2a Untersuchungszeiträume und Anzahl der Erhebungen für die Tierarterfassung, S. 18

<sup>5</sup> VHG München, Urt. v. 18.06.2014 – 22 B 13.1358, NuR 2014, 736 (738)

<sup>6</sup> Schriftliche Kommunikation / Erfahrungsaustausch mit dem LUNG MV, August 2019

<sup>7</sup> AFB Windenergieanlage Wittendörp erstellt von DNP Die Naturschutzplaner mit Stand vom 13.12.2019, S. 15

Datengrundlage dennoch begrüßenswert, da dadurch die Revierdynamik der letzten Jahre dargestellt werden kann.

Im AFB wird aufgeführt: *„Neben den gezielten faunistischen Erfassungen wurden im Rahmen einer Datenrecherche auch die Untersuchungsergebnisse aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Errichtung von vier Windenergieanlagen im unmittelbaren näheren Umfeld berücksichtigt (ORCHIS Umweltplanung 2019). Die UNB kann die Ergebnisse von anderen Gutachten, deren Daten oder Referenzgutachten nur berücksichtigen und zur artenschutzrechtlichen Prüfung heranziehen, wenn die Datengrundlage zur Verfügung steht. Sämtliche Kartierungen, faunistische Gutachten und sonstige Erfassungen sind dem AFB unter Angabe der angewandten Methodik, der einzelnen Kartiertage, der jeweiligen Witterungsbedingungen sowie dem Zeitpunkt und der Dauer der Erfassung etc. beizufügen.*

Des Weiteren wird dargelegt, dass in Plangebiet eine weitere Windparkplanung (2 WKA Enerkraft GmbH) mit entsprechendem AFB (PLANTHING GBR 2018) vorliegt, welcher denselben Untersuchungsergebnissen wie der hier in Rede stehende Antrag zugrunde liegt. Die UNB verweist darauf, dass im Rahmen des Antrags zur Errichtung und dem Betrieb von 2 WKA Gemarkung Parum (Enerkraft GmbH) bereits auf abweichende Kartierungsergebnisse der vor Ort tätigen Gutachter seitens der UNB im September 2019 hingewiesen wurde. Dieser Sachverhalt war dem Vorhabenträger vor Einreichung der hier zur Prüfung stehenden Antragsunterlagen bekannt und die entsprechend notwendige Überarbeitung der Antragsunterlagen ist ebenfalls in dem hier in Rede stehenden Antrag zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 06.11.2020 liegen der UNB LK LUP darüber hinaus aktualisierte Daten vor. So wurde im Rahmen des Antrags auf Errichtung und Betrieb von 2 WKA bei Wittendörf (Vorhabenträger Enerkraft GmbH) 2020 Kartierungen durchgeführt, um die Bestandssituation im Norden zu klären. Hierbei wurden ein Rotmilanhorst und ein Schwarzmilanhorst im Norden aufgenommen. Dabei handelt es sich um den 2017 festgestellten, 2018 ohne Besatz, aufgenommenen Rotmilanhorst (siehe unten folgenden Sachverhalt), hinzu kommt ein neuer Schwarzmilanhorst. Diese neuen Erkenntnisse von 2020 sind in dem hier in Rede stehenden Antrag nicht berücksichtigt. Beide Horste sind von der UNB als planungsrelevant eingestuft (u.a. Verweis auf Bedarfsmaßnahme V7).

Darüber hinaus liegen der UNB mit Stand 2020 für das Plangebiet aktualisierte Ergebnisse eines weiteren Gutachterbüros vor. Im Ergebnis stellt die UNB fest, dass zusätzlich zum o.g. Rotmilanhorst westlich Parum, dem Schwarzmilanhorst, sowie den zwei südlichen Rotmilanhorsten, mind. zwei weitere Rotmilanhorste für den hier zur Prüfung vorliegenden Antrag planungsrelevant sind. Die artenschutzrechtlichen Belange sind unvollständig.

Innerhalb der eingereichten Antragsunterlagen stellt die UNB Unstimmigkeiten fest. Im AFB (S.31, sowie Abb.8) ist der Rotmilanhorst westlich Parum (2017 Besatz, 2018 nein) als planungsrelevant eingestuft. In der Karte 2 in der Anlage des AFB (Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten 2018) fehlt dieser Horst dahingegen. Im Prüfbereich sind hier zwei weitere Rotmilanhorste im Süden des Plangebiets dargestellt, dieser sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung des AFB aber nicht berücksichtigt. In der derzeit vorliegenden Fassung des AFB wird nur für den Rotmilanhorst westlich Parum (2017) die Bedarfsmaßnahme V7 „Anlage von Ablenkflächen für den Rotmilan und Weißstorch“ in Abhängigkeit einer nochmaligen Besatzkontrolle festgehalten. In den Formblättern des AFB (S. 78-81) ist allen o.g. Feststellungen widersprechend festgehalten, dass 2018 keine Rotmilan-Reviere im Ausschluss- und Prüfbereich nachgewiesen wurden. Im Ergebnis liegen der UNB Antragsunterlagen vor, die sowohl innerhalb des AFB, als auch in der kartographischen Darstellung (Anhang Karte 2) verschiedene Feststellungen berücksichtigen.

Bezüglich der Art Mäusebussard sind die Unstimmigkeiten ebenfalls zu überarbeiten. Im AFB werden im Text Brutplätze und Mäusebussard-Reviere beschrieben (u.a. 2014 nördlich von Luckwitz, 2017 zwei weitere Reviere (aus Orchis Umweltplanung 2019), 2018 zwei weitere Brutplätze südlich Parum sowie im Luckwitzer Bruch). Dem hier zur Prüfung vorliegenden AFB liegen u.a. die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen von DZIEWIATY & BERNADY 2018 zugrunde. Laut dem AFB liegen dem Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA desselben Vorhabenträgers ebenfalls diese Planunterlagen zugrunde (DZIEWIATY & BERNADY 2018). In den Antragsunterlagen zum Antrag 2 WKA sind zwei Mäusebussard Brutverdachte (Quelle: Dziewiaty et al. 2018) dargestellt, die sich westlich von Parum befinden. Diese sind in dem hier vorliegenden AFB nicht berücksichtigt und werden für den hier in Rede stehenden Antrag von der UNB als planungsrelevant eingestuft.

Bezüglich der Art Weißstorch kann die UNB der Aussage des AFB nicht folgen, dass die Erforderlichkeit von Lenkungsflächen aufgrund der Nahrungsflächen-Überplanung erst in Abhängigkeit einer erneuten Brutplatzbesetzung gegeben sind. Der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art Weißstorch erlischt erst fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers<sup>8</sup>. Im AFB wird für 2017 ein Besatz festgehalten, 2018 ohne Besatz, damit erstreckt sich der gesetzliche Schutz bis mind. Ende der Brutperiode 2022, und damit auch die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen. Darüber hinaus liegen der UNB Daten, dass der Weißstorchhorst Parum 2018 besetzt war. Die artenschutzrechtliche Betrachtung der Art Weißstorch ist entsprechend gemäß den Angaben der AAB-WEA Teil Vögel zu überarbeiten. Die UNB weist an dieser Stelle zudem auf die o.g. Besatzkontrollen 2020 des zweiten Vorhabenträgers im Plangebiet hin.

Gemäß der AAB-WEA Teil Vögel Informationen zum Vorkommen betroffener Arten sind beim LUNG M-V abzufragen. Der Nachweis dieser Datenabfrage liegt den Antragsunterlagen bei. Zusätzlich ist eine Abfrage bei der OAMV sowie ggf. bei lokalen Naturschutzverbänden erforderlich. Weitere lokale Artengruppenspezialisten sind bei der UNB LK LUP zu erfragen und zu kontaktieren. Die Ergebnisse dieser Recherche müssen im AFB dokumentiert (u.a. die Karte mit Darstellung der Ausschlussgebiete aufgrund Großvogelvorkommen) und bei der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Horsterfassungen, insbesondere wenn diese über mehrere Jahre hinweg erfolgen erstellt wurden, sind innerhalb eines Dokumentes (z.B. AFB) nachvollziehbar tabellarisch zusammenzufassen, so dass der Besatz von Horsten verschiedener Jahre in einer Tabelle ersichtlich ist. Auch nicht genutzte Horste sind als mögliche Wechselhorste zu erfassen, darzustellen und möglichst fotografisch zu belegen. Anhand verschiedener Kriterien (Größe, Material, Einbau von Abfall, Nachweis von Mauserfedern etc.) ist in vielen Fällen eine Bestimmung auch bei aktuell ungenutzten Horsten oder auch der Nachweis eines frühzeitigen Brutabbruchs möglich<sup>9</sup>. Die Thematik der ungenutzten Wechselhorste in einem besetzten Revier planungsrelevanter Vogelarten ist dabei artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Insbesondere wenn Unklarheiten zum Besatz von Horsten auftreten, ist mit einer „Worst-Case“ Annahme zu arbeiten, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann. Alternativ sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Erfassungen notwendig<sup>10</sup>.

Die Horste und die Ergebnisse der Brutvogelkartierung werden bei der Geländeerfassung mittels GPS-Koordinaten/Markierungen punktgenau verortet. Es ist der exakte Abstand der planungsrelevanten Horste/Brutreviere/Brutplätze im jeweiligen Prüfbereich der zu berücksichtigenden Arten anzugeben. Dies ist bezogen auf die einzelnen betroffenen WEA anzugeben.

<sup>8</sup> LUNG MV: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Fassung vom 08. November 2016

<sup>9</sup> Landesamt für Umwelt Brandenburg: Workshop Qualität von Artenschutzgutachten bei der Planung und Genehmigung von WEA am 08.01.2019 Anforderungen aus Sicht einer Behörde

<sup>10</sup> Lau in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage (2016), § 44 Rn. 6

Die Karten, insbesondere die Karten der Anlage 1 bis 3, sind unter Berücksichtigung des oben genannten Sachverhalts wie folgt zu überarbeiten. Die Lage der Horste bzw. der Brutreviere sind kartographisch im Maßstab 1:25.000 darzustellen. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im 200 m Radius sind kartographisch im Maßstab 1:10.000 darzustellen.<sup>11</sup> In der kartographischen Darstellung sind zudem die WKA-Standorte, einschließlich Ausschluss- und Prüfbereiche darzustellen. Falls vorhanden sind die Bezeichnung der Horste und die Artzuordnung ebenso darzustellen, Negativ-Nachweise bzw. unbesetzte Horste sind zu berücksichtigen. Alle planungsrelevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind darzustellen, die Nachwirkdauer des Horstschutzes ist zu berücksichtigen.

Gemäß der AAB-WEA Teil Vögel sind für eine Auswahl der planungsrelevanten Vogelarten Habitatanalysen im artspezifischen Radius um den Horst/Brutwald durchzuführen. In dem hier vorliegenden AFB wurde diese Habitatanalyse für die Art Rotmilan und Weißstorch durchgeführt<sup>12</sup>. Die Begrenzung der Darstellung und Berücksichtigung auf lediglich Dauergrünland als Nahrungshabitat, wird von der UNB als nicht vollständig und unzureichend bewertet. Im Rahmen der durchzuführenden Habitatanalyse sind sowohl Dauergrünland, als auch andere relevante Nahrungsflächen zu bewerten. Für die Art Weißstorch und die Art Rotmilan ist eine Kartierung ausgewählter Biotope im 2km Radius durchzuführen. Zu berücksichtigende Biotoptypen sind der Anlage 1 der AAB WEA Teil Vögel zu entnehmen.

Zu überarbeiten ist die durchgeführte Habitatanalyse für den Seeadler<sup>13</sup>. Gemäß AAB-WEA Teil Vögel ist für Standorte im 6.000 Meter Prüfbereich der Art Seeadler eine GIS-Habitatanalyse durchzuführen. Zu betrachten und darzustellen sind große Gewässer: Seen > 5ha, Küstengewässer und ggf. Flusstäler im 6 km-Radius um alle Horste, sowie die Ausweisung von Verbindungskorridoren und Puffer um Gewässer > 5 ha. Freizuhalten ist ein mindestens 1 km breiter Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha. Ebenso ist ein 200 m-Puffers um Gewässer > 5 ha freizuhalten<sup>14</sup>.

Als Datengrundlage wird im AFB auf faunistische Erfassungen zu Fledermäusen (akustische Erfassung mittels Transektbegehung und stichprobenhafter stationärer Dauererfassung mit Horchboxen) in den Jahren 2014/15 hingewiesen<sup>15</sup>.

Wie im AFB festgehalten<sup>16</sup>, sind Erfassungen zur Vorab-Einschätzung der Fledermausaktivität freiwillig und können vom Betreiber durchgeführt werden, um das Risiko von Abschaltzeiten insbesondere während der Migrationsphase grob einzuschätzen. Wird sich für eine freiwillige Vorab-Einschätzung entschieden, sind die Anforderungen der AAB-WEA Teil Fledermäuse, sowie die Hinweise des EUROBATS-Leitfadens (2014) zu berücksichtigen. Diese Entscheidung liegt beim Antragsteller.

Zu erfassen sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bäume oder Gebäude) und bedeutende Fledermauslebensräume (Flugstraßen, Jagdgebiete und Quartiere der kollisionsgefährdeten Arten). Die Anforderungen an die Erfassung und Bewertung bezüglich der Erfassung von Quartieren, Erfassung von bedeutenden Leitstrukturen, bedeutenden Jagdgebiete an großen Gewässern, Gewässerkomplexen und Feuchtgebieten, sowie die

---

<sup>11</sup> LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen(AAB-WEA) Teil Vögel, Stand: 01.08.2016, S. S. 54

<sup>12</sup> AFB Windenergieanlage Wittendörp erstellt von DNP Die Naturschutzplaner mit Stand vom 13.12.2019, S. 32 Abb.8, S.35 Abb.10

<sup>13</sup> AFB Windenergieanlage Wittendörp erstellt von DNP Die Naturschutzplaner mit Stand vom 13.12.2019, S. 34

<sup>14</sup> LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen(AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, S. 13-15

<sup>15</sup> AFB Windenergieanlage Wittendörp erstellt von DNP Die Naturschutzplaner mit Stand vom 13.12.2019, S. 39-44, S. 59

<sup>16</sup> AFB Windenergieanlage Wittendörp erstellt von DNP Die Naturschutzplaner mit Stand vom 13.12.2019, S. 32 Abb.8, S. 40

Darstellung und Datenübermittlung gemäß der AAB-WEA Teil Fledermäuse sind zu berücksichtigen. Diese Angaben hat der AFB zwingend zu enthalten<sup>17</sup>.

Die bedeutenden Fledermauslebensräume sind kartographisch im Maßstab 1:10.000 vor dem Hintergrund von TK 10 (transparent) und Luftbild (DOP 40) darzustellen. Es sind, ggf. in einer weiteren Karte, die WEA-Standorte, sowie die Bedeutung sämtlicher potenziell bedeutender Fledermauslebensräume darzustellen. Dabei sind Entfernungen von WEA zu den nächstgelegenen bedeutenden Fledermauslebensräumen anzugeben<sup>18</sup>.

Prinzipiell kann das Kollisionsrisiko an allen Standorten durch Abschaltung der Anlagen während der Zeiten mit hoher Fledermausaktivität gemindert werden. Abschaltzeiten sind insbesondere sinnvoll, wenn migrierende Fledermäuse betroffen sind, da sich die Notwendigkeit der Abschaltung dann auf einen kurzen Zeitraum während der Wanderungszeit der Fledermäuse beschränkt. Im Umfeld von bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen ergeben sich dahingegen häufig Abschaltzeiten, die sich über einen längeren Zeitraum im Jahr ziehen. Es besteht hier die Möglichkeit, die räumliche Anordnung der WEA zu optimieren, sodass die Abstände zu den bedeutenden Lebensräumen eingehalten werden. Diese Entscheidung obliegt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aber dem Antragsteller. Ist keine Verschiebung des Standortes möglich, sind pauschale Abschaltzeiten für Standorte im Umfeld bedeutender Fledermaus-Lebensräumen gemäß der AAB-WEA Teil Fledermäuse umzusetzen.

Gemäß AFB (Siehe u.a. Maßnahme V6) sind diese pauschalen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01.Mai bis 30.September, 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe und bei Niederschlag <2mm/h als Vermeidungsmaßnahme geplant. Gemäß der AAB M-V Teil Fledermäuse kann bei den Abschaltungen auch die Niederschlagsmenge berücksichtigt werden. Da der Niederschlag bei den hier beantragten pauschalen Abschaltzeiten als Faktor bei dem Abschaltalgorithmus berücksichtigt werden soll, ist im AFB die geplante Erfassung (Art und Weise der Erfassung, verwendete Messtechnik etc.) plausibel und hinreichend zu beschreiben.

Das Konzept zum Gondelmonitoring ist der UNB einzureichen. Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen.

## **Eingriff**

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Eingriffe ist entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG 2006) sowie der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 2018) vorzunehmen. Der eingereichte Vorschlag zur Berechnung ist nur innerhalb von Bebauungsplänen umsetzbar, nicht für unterschiedliche Genehmigungsverfahren (s. o. g. Hinweise LUNG 2006).

---

<sup>17</sup> LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen(AAB-WEA)Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, Kapitel 4.1, S. 25-30

<sup>18</sup> LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen(AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, S. 29-30

## - Schlussbemerkungen -

Erst nach vollständiger Einarbeitung aller folgend genannten Nachforderungen erfolgt die weitere Bearbeitung. Dazu sind sämtliche Nachträge bzw. Ergänzungen vollständig in die Unterlagen durch den Antragsteller einzuarbeiten und die geforderten Änderungen kenntlich zu machen (bspw. farblich zu unterlegen). Die eingereichten Unterlagen werden in die Anlage des Genehmigungsbescheides aufgenommen und müssen vollständig sowie inhaltlich korrekt vorliegen. Bis zur Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgt keine weitere Bearbeitung des Vorganges durch die untere Naturschutzbehörde, da eine Prüfung der Unterlagen nicht möglich ist.

Die in den Gutachten vorgenommenen Änderungen bitten wir farblich zu kennzeichnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. U.Möller  
FDL  
Natur, Wasser und  
Boden

gez. Passow  
Sachbearbeiterin  
Eingriffe/BlmSchG

gez. Rambow  
Sachbearbeiterin  
Artenschutz

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.